

Falle Bosnien-Herzegowina gegen Jugoslawien; er wurde ebenfalls verworfen.

I. El Salvador beantragte die Revision des Urteils von 1992 nur mit Bezug auf einen bestimmten Abschnitt der darin festgelegten Grenze, in dem es besonders auf den Verlauf eines Flusses, des Goascorán, ankam. Honduras hatte damals vorgebracht, daß in diesem Abschnitt, der von Los Amates bis zum Golf von Fonseca führt, der aktuelle Lauf des Flusses Goascorán die Grenze sei. El Salvador hatte dafür plädiert, daß die Grenze durch einen früheren Verlauf des Flusses bestimmt werden müsse, der sich auf Grund einer abrupten Änderung des Flußbetts gewandelt hatte. Die Kammer war damals dem Vorbringen von Honduras gefolgt. El Salvador brachte nun vor, es habe Dokumente gefunden, die belegen, daß das Flußbett bis zur Mitte des 18. Jahrhunderts einen anderen Verlauf hatte und daß Mitte des 18. Jahrhunderts eine abrupte Änderung des Flußlaufs eingetreten war. Diese Beweise stellten nach Auffassung El Salvadors eine »neue Tatsache« im Sinne des Art. 61 des Statuts dar und seien zudem auch »von entscheidender Bedeutung«, da das Urteil von 1992 davon ausging, daß eine solche Änderung des Flußlaufs nicht bewiesen war.

II. Die Kammer stellt zunächst fest, daß alle in Art. 61 des Statuts genannten Voraussetzungen für die Zulassung einer Revision erfüllt sein müssen, nämlich daß neue Fakten vorliegen, daß diese entscheidungserheblich sind und daß sie dem Gericht und den Parteien unbekannt waren, als das Urteil erging, und daß diese Unkenntnis nicht auf Fahrlässigkeit beruht. Außerdem muß der Antrag innerhalb von sechs Monaten nach Entdeckung der neuen Tatsache und vor Ablauf von zehn Jahren nach dem angefochtenen Urteil gestellt werden.

Die Kammer legt zunächst kurz die Argumentation der Kammer dar, die 1992 den Fall entschieden hatte. Damals wurde das Vorbringen El Salvadors zurückgewiesen mit Blick auf das Verhalten dieses Landes ab 1821 und insbesondere während der Verhandlungen von 1880 und 1884, so daß es auf die Frage des Laufes des Goascorán in der Entscheidung von 1992 gar nicht angekommen war. Daher sei, selbst wenn El Salvador nun einen anderen Lauf des Flusses beweisen könne, diese Tatsache nicht entscheidend, weil dies damals keine Rolle bei der Entscheidung gespielt hatte.

Als zweite »neue Tatsache« hatte El Salvador den Fund weiterer Exemplare der »Carta Esférica« – einer damals wichtigen Karte, die in verschiedenen Versionen vorlag – in einer Bibliothek in Chicago angeführt. Diese neue Tatsache betrifft daher die Beweiskraft, die die Kammer seinerzeit den von Honduras vorgelegten Dokumenten und Karten beigemessen hatte. Die Kammer prüft, ob sie 1992 zu einem anderen Ergebnis gekommen wäre, wenn sie die anderen Versionen der Karte schon besessen hätte. Sie stellt fest, daß die Unterschiede im wesentlichen in geringfügigen Details bestehen, etwa der Beschriftung; die wesentlichen Inhalte seien hingegen identisch, so daß die aufgefundenen Karten die damaligen Feststellungen nicht erschüttern, sondern sie eher bestätigen. Auch hier kommt die Kammer zu dem Ergebnis, daß diese

neuen Dokumente nicht entscheidungserheblich sind.

Da alle Voraussetzungen von Art. 61 des Statuts gegeben sein müssen, um die Revision zuzulassen, war mit der Feststellung, daß die neuen Fakten jedenfalls keine entscheidungserheblichen Tatsachen waren, kein Anlaß gegeben, die anderen Voraussetzungen zu prüfen. Dementsprechend wurde der Antrag mit vier Stimmen gegen die des von El Salvador benannten Ad-hoc-Richters Felipe H. Paolillo als unzulässig abgewiesen. □

### Im Todestrakt

KARIN OELLERS-FRAHM

#### **IGH: Mexiko gegen USA – Avena und andere – Erneute Verletzung der Konsularrechtskonvention – Einstweilige Anordnung – Formen der Wiedergutmachung – Überprüfung des innerstaatlichen Verfahrens – Gnadenrweis – Bedeutung für Parallelfälle**

(Vgl. auch Karin Oellers-Frahm, Deutscher Er folg im Haag, VN 5/2001 S. 192ff.)

Der Fall betreffend *Avena und andere mexikanische Staatsbürger (Mexiko gegen Vereinigte Staaten von Amerika)* ist das dritte Verfahren vor dem IGH, in dem es um die Verletzung des Wiener Übereinkommens über konsularische Beziehungen (kurz: Konsularrechtskonvention) durch die USA geht. Er steht damit in einer Reihe mit den Fällen, die die von US-amerikanischen Gerichten verurteilten Delinquenten Angel Breard aus Paraguay und Walter La Grand aus Deutschland betrafen. Der IGH hatte seinerzeit »vorsorgliche Maßnahmen« erlassen, mit denen die Vollstreckung der Todesstrafe an Breard respektive La Grand jedenfalls bis zu seiner Entscheidung in der Hauptsache ausgesetzt werden sollte. Zum Erfolg führten die einstweiligen Anordnungen in diesen beiden Fällen nicht. Paraguay verzichtete schließlich auf die Fortführung des Verfahrens, während Deutschland 2001 die Feststellung der Rechtswidrigkeit des amerikanischen Verhaltens durch den IGH erreichte.

Ausgangspunkt war auch im Fall *Avena*, daß in Strafverfahren, in denen ausländische Staatsangehörige durch Gerichte der USA zum Tode verurteilt worden waren, die Einschaltung des Konsulats des Heimatlandes nicht erfolgt war, welche die Konsularrechtskonvention von 1963 in Artikel 36 Absatz 1b) vorsieht. Am 9. Januar 2003 hatte Mexiko Klage erhoben. Zuständigkeitsgrundlage war Art. 1 des Fakultativprotokolls zur Konsularrechtskonvention, wonach für Streitigkeiten über deren Auslegung und Anwendung der IGH zuständig ist. Gleichzeitig mit der Klage beantragte Mexiko den Erlaß einstweiliger Maßnahmen. Am 31. März 2004 stellte der IGH die Verletzung der Konsularrechtskonvention durch die USA fest. Diese Entscheidung des IGH erging mit 14 Stimmen (unter Einschluß der Stimmen des amerikanischen Richters Thomas Buergenthal und des von Mexiko benannten Ad-hoc-Richters Bernardo Sepúlveda) gegen eine (die des venezolanischen Richters Gonzalo Parra-Aranguren).

I. Knapp einen Monat, nachdem der Fall im Haag anhängig gemacht worden war, stellte der IGH in seiner einstweiligen Anordnung einstimmig fest, daß die USA alle erforderlichen Maßnahmen ergreifen müßten, um zunächst einmal die Vollstreckung der Todesstrafe an drei der anfangs 54 betroffenen Mexikaner zu verhindern. Da nur diesen drei Personen die Gefahr der Hinrichtung in den kommenden Wochen oder Monaten drohte, bestand lediglich in bezug auf sie die Gefahr eines irreparablen Schadens und somit dringlicher Handlungsbedarf. Der IGH entschied daher am 5. Februar 2003, daß die USA alle Maßnahmen zu ergreifen hätten, die erforderlich sind, um die Hinrichtung bis zum Erlaß des Urteils in der Sache zu verhindern. Da der IGH im Fall *La Grand* festgestellt hatte, daß seine einstweiligen Anordnungen verbindlich sind, findet sich im Tenor der Entscheidung die verbindliche Formulierung »wird alle erforderlichen Maßnahmen ergreifen« (shall take all measures necessary) statt einer Soll-Bestimmung (should), wie sie noch in den Fällen *Breard* und *La Grand* verwendet wurde.

Die Einwände der USA, daß der IGH durch eine Entscheidung in diesem Fall unerlaubterweise die Funktion eines Berufungsgerichts wahrnehmen würde, wies der IGH wie schon im Fall *La Grand* zurück und betonte zugleich, daß es nicht um Fragen der Zulässigkeit der Todesstrafe im allgemeinen gehe.

II. Die USA hatten vier Einreden gegen die Zuständigkeit des IGH und fünf gegen die Zulässigkeit der Klage Mexikos vorgebracht, die der IGH zuerst prüfte, nachdem er eine Einrede Mexikos gegen die Einwände der USA, die verspätet vorgebracht worden seien, zurückgewiesen hatte.

● Einreden der USA gegen die Zuständigkeit  
Gegen die Zuständigkeit des IGH hatten die USA eingewandt, daß das Vorbringen Mexikos das amerikanische Justizsystem betreffe und daß der IGH nicht darüber befinden könne. Dies wies der IGH zurück mit der Begründung, daß er allein mit der Frage der Verletzung der Konsularrechtskonvention befaßt sei. Wenn allerdings aus der Konvention Verpflichtungen für das Verhalten der nationalen Gerichte gegenüber fremden Staatsangehörigen bestehen, so könne er diese ebenfalls prüfen, was aber eine Frage der Hauptsache sei und daher erst im Zusammenhang mit den Sachfragen geprüft werden könne.

Einen weiteren Einwand gegen die Zuständigkeit zogen die USA daraus, daß Mexiko die Verletzung eigener Rechte und die seiner Bürger auf Grund der Festnahme und Verurteilung seiner Staatsangehörigen in den USA geltend machte. Dies sei aber keine Verletzung des Übereinkommens. Auch dem folgte der IGH nicht, denn er habe erst in der Hauptsache zu prüfen, ob die Auslegung, die Mexiko der Konvention gibt, bestätigt werden könne oder nicht.

Die dritte Einrede betraf den Antrag Mexikos auf Wiedergutmachung in Form der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand (*restitutio in integrum*). Dies greife in die Unabhängigkeit der Gerichte der USA ein; außerdem sei der IGH nicht dafür zuständig, staatliche Urteile aufzuheben. Der IGH verwies hierzu auf seine Entscheidung im Fall *La Grand*, in dem er betont

hatte, daß immer dann, wenn er die Zuständigkeit habe, über einen bestimmten Streit zu entscheiden, damit auch die Befugnis gegeben ist, über die Wiedergutmachung zu entscheiden. Schließlich hatten die USA die Zuständigkeit bestritten, dem Antrag Mexikos nachzukommen und zu entscheiden, daß die Benachrichtigungspflicht nach der Konvention als »Menschenrecht« zu qualifizieren sei. Dies hatte Mexiko aber als einen Aspekt der Interpretation von Art. 36 der Konvention beantragt; daher stellte der IGH fest, daß er hierfür zuständig sei.

● Einreden der USA gegen die Zulässigkeit Die Zulässigkeit der Klage war mit dem schon im Fall La Grand vorgebrachten Argument bestritten worden, daß der IGH mit Bezug auf die Wiedergutmachungsfrage als Berufungsgericht fungiere, was der IGH als vorgängige Einrede zurückwies, da Fragen der Wiedergutmachung zur Hauptsache gehören.

Als zweiten Einwand gegen die Zulässigkeit der Klage beriefen sich die USA auf die Nichterfüllung der Erschöpfung der innerstaatlichen Rechtsmittel. Der IGH wies auch diesen Einwand zurück, da es nicht nur um einen Fall des diplomatischen Schutzes gehe, sondern Mexiko auch eigene Rechte aus der Konvention geltend mache. In einer solchen Situation der Verquickung zwischen Rechten des Staates und Individualrechten sei das Erfordernis der Erschöpfung der innerstaatlichen Rechtsmittel nicht anwendbar.

Auch der Einwand, daß manche der betroffenen Personen doppelte Staatsangehörigkeit hätten und Mexiko daher nicht für alle Betroffenen diplomatischen Schutz ausüben könne, wies der IGH einerseits deshalb zurück, weil Mexiko auch die Verletzung eigener Rechte geltend mache, und zum anderen deshalb, weil es sich hierbei nicht um eine vorgängige Frage handele.

Der vierte Einwand gegen die Zulässigkeit der Klage betraf die Frage, ob nicht Mexiko dadurch, daß es in einigen Fällen Kenntnis von der Verletzung der Konvention hatte, ohne jedoch die USA direkt oder in angemessener Zeit davon zu informieren, das Recht zu klagen verwirkt habe. Der IGH stellte zwar fest, daß eine derartige Verwirkung grundsätzlich möglich sei, daß dies aber im vorliegenden Fall nicht zutrefte.

Mit der letzten Einrede wiederholten die USA ebenfalls eine Einrede aus dem Fall La Grand, nämlich die, daß Mexiko von den USA einen höheren Standard bei der Anwendung der Konvention fordere, als es selbst befolge. Der IGH wies auch diesen Einwand zurück, weil die Konvention einen Standard festlegt, der von allen Vertragsparteien zu beachten ist. Selbst wenn bewiesen wäre, daß Mexikos Beachtung der Konvention nicht untadelig war, böte das keinen Grund dafür, die Klage gegen die USA unzulässig zu machen.

#### ● Prüfung von Art. 36 der Konvention

Die erste Frage, die der IGH prüfte, betraf die Staatsangehörigkeit der betroffenen Personen, deren Zahl sich nun nur noch auf 52 belief, da Mexiko zwei Personen aus der Liste genommen hatte, eine Erweiterung um zwei zuvor nicht genannte Personen vom Gerichtshof aber abgelehnt worden war. Bei der Frage der Staatsangehörigkeit ging es im wesentlichen um die Beweislast. Mexiko hatte Geburtsurkunden aller

Betroffenen vorgelegt; die USA wandten ein, daß einige Personen außerdem die amerikanische Staatsangehörigkeit besäßen. Der IGH befand, daß es in diesem Fall den USA obliegen hätte, den Nachweis für die doppelte Staatsangehörigkeit zu erbringen. Da dies nicht erfolgt sei, bestanden die Verpflichtungen nach Art. 36 der Konvention für alle 52 genannten Individuen.

Weiter hatte der IGH zu klären, welches genau die Bedeutung der Vorschrift ist, daß die zuständigen Behörden die konsularische Vertretung »unverzüglich« zu unterrichten haben. Der IGH führte dazu aus, daß die festgenommene Person informiert werden muß, wenn feststeht, daß sie eine fremde Staatsangehörigkeit hat oder wenn dies zu vermuten steht; wann das genau ist, könne je nach Lage des Falles variieren. Für die betroffenen Personen stellte der IGH fest, daß in 45 Fällen kein Anlaß bestand anzunehmen, daß es sich um amerikanische Staatsbürger handelte. Sieben Personen hingegen hatten bei ihrer Festnahme behauptet, US-Bürger zu sein; nach genauer Prüfung dieser sieben Fälle stellte der IGH fest, daß Mexiko nur in einem Fall die Verletzung der Konvention durch die USA nicht bewiesen habe. Für die übrigen 51 stellte sich nun die Frage, ob sie unverzüglich über ihre Rechte informiert worden waren. In 47 Fällen hatten die USA gar nicht vorgebracht, jemals über die Rechte nach Art. 36 Abs. 1b) der Konvention informiert zu haben; nur für vier Personen war daher zu prüfen, was unter unverzüglicher Information zu verstehen ist. Mit Blick auf Wortlaut, Ziel und Zweck des Vertrags stellte der IGH fest, daß »unverzüglich« nicht heißt unmittelbar nach Festnahme oder vor dem Verhör, sondern sich auf den Zeitpunkt bezieht, zu dem klar wird, daß es sich um einen fremden Staatsangehörigen handelt. Diese Information sei bei den vier betroffenen Personen nicht erfolgt, so daß eine Verletzung der Konvention gegeben ist.

Der Gerichtshof kam dann zur Prüfung von Art. 36 Abs. 1a-c) der Konvention, in denen unterschiedliche Verpflichtungen enthalten sind, so daß die mangelnde Information nach Art. 36 Abs. 1b) nicht gleichbedeutend mit einer Verletzung der Konvention sein müsse. Die fehlende Information des Konsulats beispielsweise könne auch darauf zurückzuführen sein, daß der Betroffene zwar informiert wurde, aber die Einschaltung des Konsulats nicht wünschte, was bei einer Person der Fall war. Die drei Absätze von Art. 36 stehen aber, wie schon im Fall La Grand betont, in enger Beziehung zueinander, so daß die Verletzung von Abs. 1b) zugleich eine Verletzung von Abs. 1a), dem Recht auf freien Umgang mit den Staatsangehörigen durch den Konsul, und c), dem Recht des Gefangenen auf Beistand durch den Konsul, nach sich ziehen könne, wie Mexiko vorgebracht hatte. Für 49 Betroffene stellte der IGH fest, daß auch Art. 36 Abs. 1a) verletzt war, und in 34 Fällen, daß zusätzlich Art. 36 Abs. 1c) verletzt sei.

Schließlich prüfte der IGH die Verletzung von Art. 36 Abs. 2, die Mexiko darin sah, daß die USA die Pflicht verletzt hatten, Rechtsvorschriften zu erlassen, die dem Zweck dienen, die im Übereinkommen vorgesehenen Rechte vollständig zu verwirklichen, da es keine wirksame Möglichkeit der Überprüfung von Urteilen gebe, die in Verletzung von Art. 36 Abs. 1 ergangen sind.

Auch nach der Verurteilung im Fall La Grand habe sich daran nichts geändert. Die USA hielten dagegen, daß sie für den Fall, daß die bei ihnen gültige Doktrin zu Verfahrensfehlern (procedural default rule) die Geltendmachung von Rechten verhindere, im Wege des Gnadenerweises vorgehen könnten. Diese Doktrin besagt, daß die Verletzung der Konvention nur vor den Gerichten des Bundesstaates hätte geltend gemacht werden können, in dem das jeweilige Todesurteil erging. Ein Gnadenerweis erfülle die Verpflichtung aus Art. 36 Abs. 2, weil damit eine erneute Betrachtung des Falles und der Verurteilung ermöglicht wird. Wie im Fall La Grand stellte der IGH auch hier fest, daß nicht die »procedural default rule« als solche, sondern ihre Anwendung im konkreten Fall zu prüfen sei. Für den vorliegenden Fall hielt der IGH fest, daß nur in drei Fällen das Verfahren bereits ein Stadium erreicht habe, in dem eine gerichtliche Überprüfung nicht mehr möglich sei, so daß eine Verletzung von Art. 36 Abs. 2 gegeben ist; in den übrigen Fällen wäre es aber verfrüht, bereits eine Verletzung von Art. 36 Abs. 2 festzustellen.

#### ● Folgen der Verletzung der Konvention

Nach der Feststellung einer Verletzung von Art. 36 Abs. 1b) hatte der IGH die daraus resultierenden Folgen, also die Art der Wiedergutmachung, zu prüfen. Mexiko hatte die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand beantragt, was nach seiner Auffassung praktisch eine Aufhebung der Urteile für alle 52 betroffenen Personen bedeutete. Die USA hielten dagegen, daß nach der Entscheidung im Fall La Grand nur eine erneute Betrachtung der Fälle im Lichte der Feststellung der Konventionsverletzung erforderlich sei. Der IGH hielt es für erforderlich, daß eine Überprüfung der Verfahren und Verurteilungen durch die Gerichte der USA stattfindet, daß aber nicht die teilweise oder völlige Aufhebung der Verurteilungen das erforderliche und einzige Mittel sei. Denn nicht die Verurteilungen als solche seien als Verletzung von Völkerrecht anzusehen, sondern nur Vertragsverletzungen, die in diesem Zusammenhang vorgekommen waren. Die Behauptung Mexikos, daß das Recht auf Benachrichtigung des Konsulats ein Menschenrecht sei, dessen Verletzung bereits das gesamte Strafverfahren fehlerhaft mache, wies der IGH zurück ebenso wie den Antrag, daß Geständnisse und Feststellungen, die vor der Einschaltung des Konsulats gemacht wurden, nicht mehr verwendet werden dürften.

Was die konkrete Wiedergutmachung für die festgestellte Verletzung der Konvention betraf, so stellte der Gerichtshof fest, daß die Wahl der Mittel, wie die Überprüfung der Verfahren erfolge, den USA freigestellt sei. Allerdings folgte er Mexikos Antrag, wonach ein Gnadenerweis (clemency), wie er von den USA seit dem Fall La Grand praktiziert werde, allein nicht ausreiche. Da es sich um eine Vertragsverletzung zum Nachteil der Betroffenen in Strafverfahren handele und da es um die Wirkung der »procedural default rule« gehe, bestehe ein angemessene Wiedergutmachung in einem gerichtlichen Verfahren, das diese Mängel betreffe, welches aber durch das Verfahren des Gnadenerweises ergänzt werden könne.

In seinem letzten Klageantrag, dem achten, hatte Mexiko eine Feststellung des IGH dahin ge-

hend begehrt, die USA zu verpflichten, künftige Verletzungen von Art. 36 der Konsularrechtskonvention abzustellen und entsprechende Garantien zu geben. Der IGH stellte hierzu fest, daß keine Beweise für eine systematische und dauernde Verletzung durch die USA vorliegen und daß die Bemühung der USA, Mittel zur ordnungsgemäßen Anwendung des Übereinkommens bereitzustellen, dem Antrag Mexikos bereits entspricht. Dennoch unterstrich der IGH ausdrücklich, daß die Tatsache, daß der vorliegende Fall ausschließlich mexikanische Staatsbürger betraf, nicht heiße, daß in anderen Fällen anders entschieden werde. In vergleichbaren Fällen der Nichtbeachtung des Übereinkommens gegenüber fremden Staatsbürgern würden also die Feststellungen dieses Falles gleichermaßen Anwendung finden.

● **Sondervoten**

Die zwei Erklärungen und vier Sondervoten zum Urteil betrafen im wesentlichen die Frage der Beweislast bezüglich der Staatsangehörigkeit der betroffenen Personen, zu der sich insbesondere Richter Parra-Aranguren ausführlich äußerte, sowie Fragen des diplomatischen Schutzes. Die Richter Parra-Aranguren, Tomka und Vereshchetin sowie Ad-hoc-Richter Sepúlveda kommentierten die Entscheidung zur Erschöpfung der innerstaatlichen Rechtsmittel in sogenannten gemischten Fällen, in denen sowohl Individualrechte als auch das Recht das Staates betroffen sind, mit Blick auf den Entwurf der Völkerrechtskommission von 2003 zum diplomatischen Schutz. Dabei stimmten sie weitgehend mit der Mehrheit des Gerichtshofs überein, daß in diesen Fällen die innerstaatlichen Rechtsmittel nicht erschöpft werden müssen. Parra-Aranguren allerdings vertrat die Auffassung, daß in diesem Fall die innerstaatlichen Rechtsmittel hätten ausgeschöpft werden müssen; Richter Vereshchetin hingegen war der Auffassung, daß die Regel der Erschöpfung der innerstaatlichen Rechtsmittel hier deshalb nicht eingreife, weil alle betroffenen Personen schon im Todestrakt saßen und daher die Erfüllung dieses Erfordernisses absurd gewesen wäre.

III. Das Urteil des IGH vom 31. März 2004 ist nicht nur eine Bestätigung, sondern zugleich eine Fortentwicklung seiner Rechtsprechung im Fall La Grand. Während der Gerichtshof in den wesentlichen Fragen der Anwendung und Auslegung der Konsularrechtskonvention die Feststellungen seines Urteils von 2001 bestätigt und – beispielsweise bezüglich des Erfordernisses der unverzüglichen Benachrichtigung – ergänzt, führen die Darlegungen zur Art der Wiedergutmachung über die Entscheidung im Fall La Grand hinaus. In diesem hatte es der IGH den USA freigestellt, auf welche Weise sie die Überprüfung der in Verletzung der Konsularrechtskonvention ergangenen Verfahren vornehmen wollen. Im Fall Avena nun hatte Mexiko durch seinen Antrag, daß ein Gnadenerweis (clemency) dem nicht gerecht werde, eine weitere Konkretisierung der Auslegung von Art. 36 Abs. 2 der Konvention veranlaßt.

Die Entscheidung des IGH, daß ein Gnadenerweis allein nicht als ausreichende Erfüllung der Verpflichtung in Art. 36 Abs. 2 angesehen werden kann, sondern daß es bei einer Überprüfung

des Verfahrens und der Verurteilung insbesondere auf die Auswirkung der Verletzung der Verpflichtungen aus dem Übereinkommen ankomme, ist einleuchtend. Art. 36 Abs. 2 der Konsularrechtskonvention fordert, daß das innerstaatliche Recht der Vertragsparteien es zulassen muß, »die Zwecke vollständig zu verwirklichen, für welche die in diesem Artikel vorgesehenen Rechte eingeräumt werden«. Dem kann ein Verfahren, das keine Überprüfung des Strafverfahrens, sondern nur einen eher automatisch erfolgenden Gnadenerweis vorsieht, nicht entsprechen, weil damit das Recht auf Schutz und Beistand durch einen Konsul nicht ersetzt werden kann. Die Umwandlung der Todesstrafe in lebenslängliche Haft, die inzwischen zumindest für eine der betroffenen Personen durch ein Gericht in Oklahoma (das sich übrigens ausdrücklich auf das Urteil des IGH berief) vorgenommen wurde, muß nämlich nicht unbedingt einer Wiedergutmachung der Verletzung der Konsularrechtskonvention entsprechen, da nicht geprüft wurde, ob vielleicht unter Einschaltung eines Konsuls und Heranziehung entsprechenden Rechtsbeistands eine völlig andere Entscheidung in dem Strafverfahren ergangen wäre, wenn etwa die Unzurechnungsfähigkeit des Beschuldigten geltend gemacht worden wäre. Mit Interesse wird man daher verfolgen, wie die USA nun diesen erhöhten Anforderungen an die Wiedergutmachung einer Verletzung des Art. 36 nachkommen werden. Als ein angemessenes Mittel könnte man sich vorstellen, daß Ausnahmen von der »procedural default rule« zugelassen werden, was freilich nur die zweitbeste Lösung wäre. Die beste

wäre fraglos die uneingeschränkte Beachtung der Konvention.

Durchaus ungewöhnlich war die Bemerkung des Gerichtshofs, wonach die Feststellungen dieses Urteils, die nach Art. 59 des IGH-Statuts nur die Parteien dieses Falles binden, auch für vergleichbare Fälle gelten. Ohne Frage ist die Auslegung des Übereinkommens nur für die Parteien des vorliegenden Streits de iure verbindlich. De facto jedoch ist die durch den IGH erfolgte Auslegung eines Vertrags sicher nicht auf die Parteien des Falles beschränkt, da kaum anzunehmen ist, daß der Gerichtshof in parallelen Fällen von dieser Auslegung abweichen wird. Damit ist nicht gesagt, daß eine einmal gegebene Auslegung eines Vertrags Ewigkeitswert hätte; aber um davon abzuweichen, müßten schon besondere Gründe vorliegen, die nach dem Prinzip der dynamischen Vertragsauslegung die Berücksichtigung und Anpassung an neue Rechtsentwicklungen fordern. Eine solche Änderung der Verpflichtungen aus Art. 36 der Konsularrechtskonvention ist schwer vorstellbar. Insofern war der Hinweis des IGH auf eine entsprechende Entscheidung in vergleichbaren Fällen an die nicht wenigen Staaten gerichtet, die ebenfalls diesen Vertrag verletzen und deshalb vor dem IGH verklagt werden könnten. Damit liegt die Bedeutung dieses Falles darin, daß alle die Staaten, die kein gerichtliches Verfahren vorsehen, um Strafverfahren zu überprüfen, die ohne die Einschaltung des Konsuls gegen fremde Staatsangehörige durchgeführt wurden, ein derartiges Verfahren einführen sollten, um der Verpflichtung aus Art. 36 Abs. 2 der Konsularrechtskonvention nachzukommen. □

*Langsam, aber stetig gewinnen erneuerbare Energien an Bedeutung für die Energieversorgung in Deutschland. 1997 stammten mit knapp 22 Mrd Kilowattstunden 4,6 vH des gesamten Stroms von erneuerbaren Energieträgern. 2003 waren es mit mehr als 45 Mrd Kilowattstunden bereits 9 vH – obwohl die Ausbeute von der ungünstigen Witterung gedämpft wurde. Wasserkraft lieferte im Hitzejahr 2003 mit 20,4 Mrd Kilowattstunden rund 15 vH weniger Strom als im Jahr zuvor. Die Ausbeute an Windenergie stieg dagegen trotz großer Flauten um 16 vH auf 18,5 Mrd Kilowattstunden, weil eine Vielzahl neuer Anlagen gebaut wurde. Auch Sonne, Müll und Biomasse lieferten mehr Energie, ihr Anteil am Öko-Strom blieb jedoch weiter relativ gering.*

